

GEMEINDE



KAUFDORF

**GEBÜHRENREGLEMENT
FEUERUNGSKONTROLLE**

01.07.2002

Fr. 1.00

- **Reglement⁽¹⁾**

01.01.2004

Änderung

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz vom 23. Mai 1990 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) beschliesst die Einwohnergemeinde Kaufdorf

Artikel 1

Periodische Kontrollen Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

- einstufige Brenner Fr. 80.00⁽¹⁾ inkl. Kantons-
- mehrstufige Brenner Fr. 98.00⁽¹⁾ beitrags

Artikel 2

Nachkontrollen Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für

- einstufige Brenner Fr. 80.00⁽¹⁾ inkl. Kantons-
- mehrstufige Brenner Fr. 98.00⁽¹⁾ beitrags

Artikel 3

Andere Kontrollen ¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen für

- einstufige Brenner Fr. 60.00⁽¹⁾ ohne Kantons-
- mehrstufige Brenner Fr. 78.00⁽¹⁾ beitrags

Artikel 4

Mehrwertsteuer (MWSt) Zusätzlich zu den in Art. 1 bis 3 festgesetzten Gebühren wird die gesetzliche Mehrwertsteuer (MWSt) geschuldet.

Artikel 5

Gebühreninkasso Die Gebühren werden vom Feuerungskontrolleur eingezogen.

Artikel 6

Tarifänderung Die Abänderung der in Art. 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat.

Artikel 7

Inkrafttreten ¹ Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) auf den 01. Juli 2002 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde am 27. Juni 2002

Namens der Einwohnergemeinde Kaufdorf

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. M. Borer

sig. S. Schneider

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement nach Massgabe von Artikel 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Kaufdorf öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Beschwerden sind keine eingegangen.

Die Gemeindeschreiberin:

sig. S. Schneider

Vom Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit genehmigt.

Bern, 08.08.2002

Der Amtsvorsteher: sig. K. Leiser

Beschlossene Änderungen

⁽¹⁾ Art. 1; Art. 2; Art. 3: Anpassung der Gebühren

So beschlossen durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 11. Mai 2004.
Die neuen Tarife treten am 01. Januar 2004 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

M. Borer

S. Schneider

Veröffentlicht in der Amtsanzeiger-Ausgabe vom 03. Juni 2004
